- 83. Wo der tod eines menschen irgend einer kaste davon abhängt, da soll der zeuge unwahr sprechen: zur reinigung dafür sollen zwiegeborene ein opfer an die Sara
 10 Mn. 8, svatt darbringen 1).
 - 84. Wenn über irgend eine sache mit gegenseitiger beistimmung eine übereinkunft getroffen ist, so ist darüber eine schrift aufzusetzen mit zuziehung von zeugen, in welcher der name des gläubigers voransteht.
 - 85. Dieselbe muss bezeichnet sein mit dem jahre, monate, halbmonate, tage, dem namen, der kaste und familie, mit der benennung der Veda-studien, und den namen der väter der personen u. s. w.
 - 86. Wenn die verhandlung vollendet ist, soll der schuldner seinen namen mit eigener hand darunter schreiben: "was hier oben geschrieben ist, dem stimme ich, der sohn "von N. N., bei."
 - 87. Und die zeugen sollen allesammt mit eigener hand nebst dem namen ihres vaters schreiben: "hierin bin ich N. N. zeuge."
 - 88. Darauf soll der schreiber am ende schreiben: "dies "ist auf bitten beider parteien geschrieben von mir N. N., "dem sohne des N. N."
- 89. Auch ohne zeugen soll jede schrift, welche von der eigenen hand des schuldners geschrieben ist, als beweis ¹] Mn. 8, gelten, ausser wenn sie mit gewalt ¹) oder durch betrug erlangt ist.
 - 90. Eine schuld welche auf einen schuldschein contrahirt worden, soll nur von drei männern bezahlt werden; ein pfand aber wird so lange genossen, als die schuld nicht hezahlt wird.